



Stadt Bad Köstritz

Erfüllende Gemeinde für die Gemeinden
Caaschwitz und Hartmannsdorf

Bearbeiter: Frau Kern
Tel.: 036605-881 22
Fax: 036605-881 39

Antrag / Genehmigung zum Abbrennen von einem Brauchtumsfeuer

Antragsteller	
Anschrift	
Tag des Brauchtumsfeuer	
Ort / Flurstück	
Zustimmung vom Grundstückseigentümer	

Der Veranstalter verpflichtet sich, nur unbehandelte Holzabfälle und Reisigmaterial zu verwenden. Die Verwendung von Umwelt gefährdender Stoffe als Brennmaterial ist unzulässig und dürfen insbesondere keine Altreifen, Kunststoffe oder Altöle verbrannt werden. Rauchentwicklung und Funkenflug zu Nachbarflächen ist zu vermeiden. Ein dem Brauchtumsfeuer angemessener Abstand zum Nachbarn (mindestens 5 m bis zur Grundstücksgrenze und 15 m zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung oder Bedachung sowie Öffnungen in den Gebäudewänden) muss gewährleistet sein. Innerhalb unmittelbarer Wohnbebauung sind die Feuerhöhe sowie der bodenbedeckende Durchmesser des Stapels auf max. 1,80 m zu begrenzen. Nach dem Feuer sind die Überreste unverzüglich zu beseitigen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Erklärung des Antragssteller:

Hiermit übernehme ich für die Durchführung des Brauchtumsfeuers einschließlich eventueller Folgeschäden die volle Verantwortung.

Bad Köstritz, _____

Unterschrift: _____

Entscheidung der Behörde:

- Antrag wird abgelehnt
- Antrag wird genehmigt

Auflage:

Alle Maßnahmen zur Brandverhütung müssen gewährleistet sein. Das Feuer ist unter ständiger Aufsicht zu halten.

Hinweis:

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuers besteht nicht. Bei Zuwiderhandlung gegen aufgeführte Vorschriften oder sonstiger Gefahren kann die Genehmigung widerrufen werden. Ab Waldbrandstufe II ist das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers untersagt. Sollte bei einem schon entfachten Feuer eine Ordnungswidrigkeit festgestellt werden, wird das Feuer von der Feuerwehr kostenpflichtig gelöscht.

Im Auftrag

Ordnungsamt

Feuerwehr zur Kenntnis